

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2013/12/17 2012/09/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2013

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 litb;  
AVG §19;  
AVG §37;  
AVG §39 Abs2;  
AVG §45 Abs3;  
AVG §46;  
VStG §24;  
VStG §51g Abs3 Z1;  
VStG §51i;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Dann, wenn sich ein Zeuge im Ausland aufhält, kann zwar in der Regel sein persönliches Erscheinen wegen entfernten Aufenthalts iSd § 51g Abs. 3 Z 1 VStG vom unabhängigen Verwaltungssenat nicht verlangt werden. Die Behörde muss aber - etwa durch schriftliche Anfragen - Bemühungen anstellen, mit dem Zeugen in Kontakt zu treten und ein Erscheinen oder zumindest eine schriftliche Stellungnahme von ihm zu erreichen (vgl. E 22. März 2012, 2009/09/0214).

## Schlagworte

Berufungsverfahren  
Verfahrensbestimmungen  
Berufungsbehörde  
Sachverhalt  
Sachverhaltsfeststellung  
Beweismittel  
Zeugenbeweis  
Besondere Rechtsgebiete  
zu einem anderen Bescheid  
Parteienghör  
Unmittelbarkeit  
Teilnahme an  
Beweisaufnahmen  
Beweismittel  
Zeugen  
Verwaltungsstrafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012090104.X01

## Im RIS seit

23.01.2014

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)